

Tagungsbericht und Protokoll
- Landschaftspflege-Bonus im EEG 2009 -
4. Fachgespräch der Clearingstelle EEG und zugleich
öffentliche Anhörung im Empfehlungsverfahren 2008/48
27. Februar 2009, Berlin

Die Clearingstelle EEG lud am 27. Februar 2009 zu einer Veranstaltung neuen Typs ein: Zu einer öffentlichen Anhörung im Rahmen des Empfehlungsverfahrens zum Landschaftspflege-Bonus, die mit dem 4. Fachgespräch der Clearingstelle EEG verbunden wurde.

I Eröffnung

In seiner Begrüßungsansprache erläuterte Herr *Dr. Sebastian Lovens*, Leiter der Clearingstelle EEG, das neue Veranstaltungsformat und bedankte sich für das große Interesse der Verbände und der Fachöffentlichkeit an der Veranstaltung. Anschließend gab Herr *Dr. Lovens* einen kurzen Überblick über die jüngsten Aktivitäten der Clearingstelle EEG. Inhaltlich beschäftigten sich die laufenden Einigungs- und Votumsverfahren mit Rechtsfragen der Biomasseverstromung, der Fotovoltaik und zunehmend auch mit Fragen im Bereich der Wasserkraft. Bei den Einigungsverfahren konnte bisher eine Einigungsquote von 100 % erreicht werden. Herr *Dr. Lovens* verwies zudem auf die Jahresbroschüre 2008 der Clearingstelle EEG sowie auf die novellierte Verfahrensordnung: Neu aufgenommen worden sei das Hinweisverfahren. Im Hinweisverfahren begutachte die Clearingstelle EEG – ebenso wie im Empfehlungsverfahren – allgemeine Auslegungs- und Anwendungsfragen ohne konkreten Einzelfallbezug. Im Unterschied zum Empfehlungsverfahren sei der Ablauf beim Hinweisverfahren verschlankt worden; das neue Verfahren komme bei Rechtsfragen ohne grundsätzliche Bedeutung zur Anwendung. Des Weiteren stellte er Frau Antje Börner vor, die seit Februar 2009 das Team der Clearingstelle EEG in der Geschäftsstelle verstärkt. Abschließend warb Herr *Dr. Lovens* vor dem Hintergrund von derzeit 400 bei der Clearingstelle EEG laufenden Anfragen sowohl zum EEG 2009 als auch noch zum EEG 2004 um Verständnis für Verzögerungen bei der Bearbeitung, bat aber zugleich alle Anwesenden herzlich darum, die Dienste der Clearingstelle EEG auch weiterhin in Anspruch zu nehmen.

2 Einführung in das Thema

Anschließend führte Frau *Christine Lucha*, Mitglied der Clearingstelle EEG und federführende Bearbeiterin des Empfehlungsverfahrens 2008/48 – Landschaftspflege-Bonus, in die Thematik des Fachgesprächs ein. Sie bedankte sich zunächst für die positive Resonanz auf die Eröffnung des Verfahrens, die sich in der bisher höchsten Zahl von zwölf Stellungnahmen gezeigt habe. Es sei deutlich geworden, dass das Thema Landschaftspflege viele Aspekte habe und den Kreis der Akteurinnen und Akteure im Bereich Biomasse erweitere und bereichere. Die Auseinandersetzung mit dem Thema könne nur interdisziplinär geführt werden. Aspekte des Naturschutzes müssten ebenso Berücksichtigung finden wie abfallrechtliche Fragen und die praktische Perspektive des Anlagenbetriebs einschließlich ingenieurwissenschaftlicher Überlegungen, die Praxis der Landschaftspflege sowie die Erstellung der Bescheinigungen durch die Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter. Grundsätzlich zeige der Landschaftspflege-Bonus, dass das EEG zunehmend Steuerungsfunktionen übernehme u. a. mit dem Ziel, durch die Erschließung bislang ungenutzter Einsatzstoffe Nutzungskonkurrenzen zwischen Energie- und Nahrungsmittelpflanzen zu entschärfen. Frau *Lucha* stellte jedoch gleichzeitig heraus, dass in Abhängigkeit von der Definition des Begriffs „Landschaftspflegematerial“ – auch im Verhältnis zum Bioabfall – unterschiedliche Entwicklungspfade denkbar seien. Werde beispielsweise die Herkunft der Materialien von bestimmten Flächen zugrundegelegt, könne dies Auswirkungen auf die Flächennutzung insgesamt haben. Werde der Charakter der Pflegemaßnahmen zum Maßstab, könnten neue Geschäftsfelder entstehen. Auch die Einbringmodalität berge Folgefragen in sich; wann etwa sei ein überwiegender Einsatz zur Stromerzeugung zu bejahen, welcher zeitliche Bezugsrahmen sei anzusetzen? Die Potentiale und die – je nach Definition – verfügbare Menge der Materialien seien im Auge zu behalten wie auch die Frage, wie diese mit anderen Einsatzstoffen, z. B. Gülle, kombiniert werden könnten. Richtschnur bei der Bewertung der verschiedenen Entwicklungspfade müsse entsprechend den Zielen des EEG stets die Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung im Interesse des Klima- und Umweltschutzes sowie der Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien sein.

3 Vorstellung der gutachterlichen Stellungnahme von DBFZ und Peters Umweltplanung

Frau *Dr.-Ing. Daniela Thrän*, Leiterin der Abteilung Bioenergiesysteme am DBFZ Deutschen BiomasseForschungsZentrum gGmbH, Leipzig, stellte die Ergebnisse der gutachterlichen Einordnung des Landschaftspflege-Bonus im EEG 2009 vor. Einleitend skizzierte die Referentin die Ausgangssituation und unterstrich, dass das EEG Anreize setze, möglichst viel Biomasse energetisch zu nutzen, es aber nicht das Ziel sei, bestehende biogene Stoffströme von bereits etablierten Verwertungswegen umzuleiten und etablierte Akteurskonstellationen grundlegend zu verändern. Nach Ansicht der Gutachterinnen und Gutachter sei eine Beschreibung des Begriffes der „Landschaftspflege“ über einen Flächenbezug zielführender als ein materialorientiertes Verständnis. Zudem solle keine neue Definition gefunden werden, sondern die Definition in Anlehnung an die Begrifflichkeiten bestehender Gesetze – insbesondere des BNatSchG – erfolgen. Daran anknüpfend definiert das Gutachten Landschaftspflegematerial als „Materialien, die bei Maßnahmen anfallen, die vorrangig und überwiegend den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dienen“. Der Begriff „vorrangig“ bezieht sich dabei auf den Abgleich mit anderen Nutzungszielen (z. B. der landwirtschaftlichen Produktion) und das Wort „überwiegend“ enthält die Anforderung, dass die Maßnahme in ihrer Gesamtwirkung auf Natur und Landschaft positiv sein müsse. Aufbauend auf dieser Definition schlägt das Gutachten Prüfkriterien vor, um Landschaftspflegematerial auf Basis der Herkunftsflächen von anderen Materialien abzugrenzen. Drei Flächentypen seien zu unterscheiden:

1. Aufwüchse von gesetzlich geschützten Biotopen, aus Kernzonen von Biosphärenreservaten und von Flächen, die weder landwirtschaftliche Nutzfläche, Wald noch geschützte Biotope sind (Hecken und Gebüsch) seien nach Ansicht der Gutachterinnen und Gutachter uneingeschränkt als Landschaftspflegematerial einzustufen.
2. Unter bestimmten Bedingungen könnten auch Materialien, die von naturschutzgerecht bewirtschafteten Grün- oder Ackerflächen stammen, als Landschaftspflegematerial gelten. Voraussetzung sei, dass keine Stickstoffdünger oder Pestizide ausgebracht würden und bei Grünflächen die Mahd nicht vor dem 15. Juli stattfinde. Auch Materialien von anderen Schutzgebietstypen

könnten in den Geltungsbereich fallen, sofern die Flächen im Besitz der öffentlichen Hand sind.

3. Dagegen zählen nach der Definition des DBFZ Materialien, die am Straßenrand, an Schienen- und Bahnwegen oder auf innerörtlichen Freiflächen aufwachsen, nicht zu den Landschaftspflegematerialien, weil hier die pflegerischen Maßnahmen vorrangig anderen Zielen dienen als denen der Landschaftspflege oder dem Naturschutz im Sinne des BNatSchG. Zwar könnte die Pflege von Kreis- und Gemeindestraßen sowie von Rad- und Fußwegen als Landschaftspflege gelten, eine Ausnahmeregelung für diese Flächen sei aber in der Umsetzung nicht praktikabel.

Im Einzelfall könne die Untere Naturschutzbehörde (UNB) eine Bescheinigung ausstellen, ob Material, auch wenn es unter die beiden letztgenannten Flächentypen falle, als Landschaftspflegematerial anzuerkennen sei.

Die anschließende Diskussion konzentrierte sich zunächst auf die Prüfkriterien für die Definition von Landschaftspflegematerial in Abhängigkeit von der Herkunftsfläche. Hintergrund sei jeweils die Frage, ob Landschaftspflege und Naturschutz oder andere Nutzungszwecke im Vordergrund stünden, erläuterten Frau *Dr.-Ing. Thrän* und Herr *Dr. Wolfgang Peters*. So könne das Kriterium des Mahdtermins (15. Juli) garantieren, dass die Grünlandbewirtschaftung nicht dem Anbau von Tierfutter, sondern vorrangig dem Naturschutz diene; der Mahdtermin habe sich wegen seiner ornithologischen und vegetationskundlichen Bedeutung als wichtiges Kriterium für die Naturschutzpraxis etabliert. In Betracht komme, ggf. bei einem früheren Mahdtermin eine Bescheinigung der UNB einzuholen, dass dieser frühere Termin naturschutzkonform sei. Des Weiteren wurde nach dem Unterschied zwischen Naturschutz und Landschaftspflege gefragt. In ihrer Antwort verwiesen Frau *Dr.-Ing. Thrän* und Herr *Dr. Peters* erneut auf das BNatSchG, das Naturschutz und Landschaftsschutz stets zusammen betrachte, da das Gesetz nicht nur ökologische Ziele verfolge, sondern Flächen auch zur Erholungsvorsorge und für den Erhalt der Kulturlandschaft schütze. Danach befragt, woraus die Einschränkung abzuleiten sei, dass das Material aus Maßnahmen stammen müsse, die „vorrangig und überwiegend“ den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des BNatSchG zu dienen hätten, obgleich eine solche Einschränkung nicht im EEG enthalten sei, erläuterte Herr *Dr. Peters*, dass dies aus einem Abgleich der Zielkonflikte zwischen Naturschutz und anderen Zielen sowie aus einer naturschutzinternen Zielabwägung

folge; dies sei zwar nicht im EEG enthalten, ergebe sich aber aus dem BNatSchG, das eine Vielfalt von Zielen verfolge.

4 Anhörung der Interessengruppen und öffentlichen Stellen

Anschließend eröffnete das Mitglied der Clearingstelle EEG, Herr *Dietmar Puke*, die Anhörung der akkreditierten Vereine, Verbände und Interessensgruppen sowie der registrierten öffentlichen Stellen. Er bat die Vertreterinnen und Vertreter der zwölf teilnehmenden Institutionen, in ihren Stellungnahmen dem Fragenkatalog der Clearingstelle EEG zu folgen. Die in der Anhörung vorgebrachten Positionen werden im Folgenden auf Grundlage der Fragenliste der Clearingstelle EEG systematisch zusammengefasst. Zusätzlich zu den vorab ausgehändigten Fragen, sprachen verschiedene Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Anhörung zwei weitere Themen an: Zum einen fragten sie nach der Intention des EEG allgemein und des Landschaftspflege-Bonus im Besonderen und zum anderen diskutierten sie den Umgang mit Landschaftspflegematerial im EEG 2004. Die Anmerkungen zu beiden Aspekten werden nachfolgend im Einzelnen dargestellt.

4.1 Ableitung des Begriffs der Landschaftspflege aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Herr *Dr. Oliver Hendrichke*, vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) sprach für die Abteilung Naturschutz des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und bewertete die Heranziehung von §§ 1 und 2 BNatSchG für die Definition der Landschaftspflege als zutreffend. Für die Vergütungsfähigkeit bedürfe es einer gezielten Landschaftspflege, worunter im Einzelfall auch die Pflege der Kulturlandschaft i. S. v. § 5 BNatSchG oder § 1 BWaldG dazu zähle. Die Landschaftspflege dürfe nicht nur Nebeneffekt, sondern müsse Hauptziel der Maßnahme sei. Im Übrigen sei das Begriffspaar „Naturschutz“ und „Landschaftspflege“ einheitlich zu betrachten. Herr *Christof Thoss* vom Deutschen Verband für Landschaftspflege e. V. (DVL), Herr *Florian Schöne* vom Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) und Frau *Reinhild Benning*, Bund für Umwelt und Naturschutz e. V. (BUND), unterstrichen ebenfalls, dass die Ableitung der Definition aus dem BNatSchG aus ihrer Sicht zwingend sei, da Naturschutz und Landschaftspflege ein

nicht zu trennendes Begriffspaar bildeten. Die enge Anlehnung an das BNatSchG könne außerdem helfen, Klarheit bei den Regelungen im EEG sicherzustellen. Auch der Fachverband Biogas e. V. (FvB), vertreten durch Herrn *René Walter*, hielt das BNatSchG für maßgeblich; allerdings impliziere dies aus Sicht des FvB nicht zwangsläufig eine enge Auslegung des Begriffs Landschaftspflegematerial. Dagegen machte Herr *Christoph Weißenborn*, Vertreter des BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V., deutlich, dass aus Sicht des BDEW eine Definition anhand des BNatSchG nicht zwingend sei, da weder das EEG 2009 noch das EEG 2004 einen Verweis auf dieses Gesetz enthielten. Auch Herr *Dr. Markus Racke* von der Deutschen Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH (DAU) teilte diese Ansicht. Eine Heranziehung des BNatSchG sei u. U. auch nicht sachgerecht, da sie zu einer engen Definition des Landschaftspflegematerials führe, weil das Gesetz allein auf Naturschutz ausgerichtet sei, während das EEG auf die Steigerung des aus erneuerbaren Energiequellen gewonnenen Stroms abziele. Für eine weite Definition über die enge Anlehnung an das BNatSchG hinaus plädierte auch Herr *Dr. Hermann J. Kurth* vom Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. (BGL). Der Begriff der Landschaftspflege sei deutlich älter als das BNatSchG und traditionell durch die Berufsgruppe der Landschaftspfleger eher weit ausgelegt worden. Frau *Jeanette Leisker*, Vertreterin des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), schickte voraus, dass das BMELV zu den diskutierten Fragen noch keine insgesamt abgestimmte Position vertrete, und sie daher den Stand der ministeriumsinternen Diskussion wiedergebe. Eine einschränkende allgemeine Definition des Begriffs der Landschaftspflege sei vor dem Hintergrund des Ziels, die Nutzung neuer Einsatzstoffe anzureizen, nicht sinnvoll, vielmehr komme eine Beibehaltung der bisherigen Praxis unter Heranziehung der bisherigen informellen Positivliste des FvB in Betracht.

4.2 Eignung der im Gutachten vorgeschlagenen Definition des Landschaftspflegematerials als Material, das „überwiegend“ aus Maßnahmen stammt, die „vorrangig“ den Zielen der Landschaftspflege i. S. d. BNatSchG dienen

Herr *Dr. Hendrichke* (BfN) machte deutlich, dass die Heranziehung der Kriterien „überwiegend“ und „vorrangig“ nur dann praktikabel sei, wenn hierzu eine weitere Standardisierung erfolge. Herr *Dr. Racke* (DAU) lehnte die Begriffe „überwiegend“ und „vorrangig“ als Elemente der Definition von Landschaftspflegematerial mit der

Begründung ab, dass diese Kriterien in der Praxis nicht überprüft werden könnten. Auch FvB und BGL sprachen sich gegen diese Kriterien aus, da diese im Gesetz nicht genannt werden, ebenso wenig wie der Begriff Naturschutz. Herr *Walter* (FvB) gab zu bedenken, dass ein Einsatz nicht zulässiger Materialien zum vollständigen Wegfall der Vergütung führen könne und daher die vorgeschlagene Definition zusätzliche Vorsichtsmaßnahmen seitens der Anlagenbetreiber erforderlich machen würde; im Ergebnis seien diese Einschränkungen daher abzulehnen, es reiche, wenn eine Maßnahme „auch“ der Landschaftspflege diene. Den Aspekt der Rechtsicherheit und die Gefahr des endgültigen Vergütungsverlustes betonte auch Herr *Dr. Andreas Kirsch* als Vertreter der Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V. (BGK). Herr *Dr. Kurth* (BGL) betonte, dass eine enge Auslegung nicht förderlich sei; hierdurch würde die bisher zu § 8 Abs. 2 EEG 2004 praktizierte weite Auslegung des Begriffs „Landschaftspflege“ „über den Haufen geworfen“. Ergänzend bat er Herrn *Prof. Dipl.-Ing. (FH) Martin Thieme-Hack* (FH Osnabrück) um weitere Erläuterungen, aus welchen Gründen die Begriffe „Naturschutz“ und „Landschaftspflege“ unterschiedlich zu verstehen seien. Herr *Prof. Dipl.-Ing. (FH) Thieme-Hack* führte aus, dass dies sich u. a. daraus ergebe, dass der Begriff der Landschaftspflege deutlich älter sei als der Naturschutzbegriff und auch in anderen Rechtsbereichen – z. B. der Berufsausbildung oder der Statistik – anders und weiter verstanden werde. Ferner verwies Herr *Dr. Kurth* darauf, dass Grundlage des EEG 2009 der EEG-Erfahrungsbericht und der Biomasse-Monitoringbericht sei; darin werde – im Gegensatz beispielsweise zu Palmöl – keine Einschränkung des bereits im EEG 2004 etablierten Landschaftspflegebegriffs gefordert. Im Ergebnis solle die zum EEG 2004 etablierte Positivliste des FvB weiter herangezogen werden. Dagegen begrüßten BUND und NABU sowie mit Einschränkungen auch DVL die flächenbezogene Definition des DBFZ und unterstrichen die Bedeutung des Kriteriums „überwiegend“, da explizit dem Naturschutz dienende Flächen im Fokus der Förderung stehen müssten. Herr *Wolfram Güthler* (DVL) wies jedoch darauf hin, dass es – z. B. bei Ackerrandstreifen – zu Abgrenzungsproblemen und damit zu rechtlichen Unsicherheiten kommen könne. Herr *Weißborn* (BDEW) erklärte, dass die Definition in Anlehnung an das BNatSchG zwar nicht zwingend sei, weil weder im EEG 2004 noch im EEG 2009 explizit auf das BNatSchG verwiesen werden; prinzipiell könne die Definition, wenn auch mit einigen Ausnahmen, genutzt werden. Herr *Aloys Oechtering* vom Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft e. V. (BDE) plädierte dafür, nur Material, das bei der Pflege von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts anfalle, als Landschaftspflegut anzusehen.

4.3 Bonusfähigkeit von Schnittgut von Grünanlagen sowie von Golf- und Sportplätzen

Die Vertreter von BDEW und BGL befürworteten die Einbeziehung von Schnittgut, das von Golfplätzen stammt, während der DVL dies im Einzelfall zwar zulassen, zugleich aber auf die damit verbundene Unschärfe des Begriffes „Landschaft“ hinwies, da auch beispielsweise ein Maisfeld zur Landschaft gehöre. Herr *Dr. Racke* (DAU) wies darauf hin, dass es sich hierbei um eine politische Entscheidung handele, aus Sicht der Umweltgutachter eine klare Regelung aber unerlässlich sei.

4.4 Bonusfähigkeit von Straßenbegleitgrün

Frau *Leisker* berichtete, dass nach gegenwärtigem Stand der Diskussion im BMELV die Bonusfähigkeit von Straßenbegleitgrün mit der Ausnahme von Bankettschälgut befürwortet werde, eine Unterscheidung nach Straßenarten sei nicht praktikabel. Dieser Ansicht waren auch die Vertreter des FvB, BGL und der BGK. Herr *Walter* (FvB) verwies darauf, dass Straßenbegleitgrün schon unter dem EEG 2004 allgemein als NawaRo anerkannt war, zudem diene das Straßenbegleitgrün unabhängig von der Straßenart der Einbettung der Straßen in die Landschaft. Ähnlich sah Herr *Weißborn* (BDEW) keinen Raum für eine Differenzierung nach Straßenarten, da eine solche nicht praktikabel sei und es nur darauf ankomme, dass es sich um eine Maßnahme der Landschaftspflege handele. Herr *Dr. Kurth* (BGL) zog zur Begründung die Ziele des BNatSchG heran, zu denen u. a. auch die Ausgleichsmaßnahme Autobahnbegrünung gehöre. Herr *Dr. Racke* (DAU) ordnete das Straßenbegleitgrün als grundsätzlich vergütungsfähig ein; wie beim Rasenschnitt von Golfplätzen sei auch dies letztlich politisch zu entscheiden. Im Gegensatz dazu lehnen NABU und BUND eine Einordnung von Straßenbegleitgrün als Landschaftspflegematerial ab, da es aus Maßnahmen stamme, die nicht primär dem Naturschutz dienen. Ausgleichsmaßnahmen an Straßen seien aus ökologischer Sicht zum Teil auch nicht unkritisch (Artenfalle, invasive Arten). Frau *Benning* (BUND) begründete die Ablehnung auch damit, dass das Straßenbegleitgrün bereits thermisch genutzt werde und diese Nutzung nicht unterbunden werden sollte. Herr *Oechtering* (BDE) äußerte Zweifel, ob bei der Vergärung von Landschaftspflegematerial anstelle der Kompostierung im allgemeinen und insbesondere bei der Nutzung von Straßenbegleitgrün in Biogasanlagen überhaupt eine CO₂-Reduktion erzielt werden könne. Herr *Dr. Hendrichke* (BfN) machte deutlich, dass aus Sicht des BMU Straßenbegleitgrün zwar grundsätz-

lich nicht den Zielen des Naturschutzes gemäß § 1 BNatSchG zuzuordnen sei, dies jedoch im Einzelfall zu entscheiden sei, je nachdem, ob bei der Maßnahme die Verkehrssicherheit oder die Landschaftspflege im Vordergrund stehe; beispielsweise könne bei einer Hecke, deren Pflanzung neben einer Straße behördlich im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt wurde, der Schnitt dieser Hecke gleichwohl vorrangig aus Gründen der Verkehrssicherheit erfolgen. Dem zustimmend und ferner ergänzend wies Herr *Stephan Dreyer* (BMU) darauf hin, dass Straßenbegleitgrün aus abfallrechtlicher Sicht grundsätzlich Landschaftspflegematerial sei; zu beachten sei, dass Straßenbegleitgrün nur in Spalte 3 des Anhangs der BioAbfV genannt werde und somit als Untergruppe zu den in Spalte 2 genannten Bioabfällen anzusehen sei. Eine Differenzierung nach Straßenarten sei nicht geeignet zur Einordnung als Landschaftspflegematerial. Frau *Dr. Irmgard Leifert* vom Verband der Humus- und Erdenwirtschaft e. V. (VHE) forderte klarere Vorgaben der Politik, die das Straßenbegleitgrün im Referentenentwurf noch konkret genannt, dann aber durch den Begriff des Landschaftspflegematerials ersetzt habe. Herr *Dr. Bernhard Dreher* (BMU) wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Streichung des Straßenbegleitgrüns aus der Positivliste aus dem Referentenentwurf des EEG 2009 im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zum Ziel gehabt habe, eine allgemeine Definition zu finden. Im Einklang mit dem Gutachten bestand bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Anhörung letztlich weitgehend Einigkeit darüber, dass eine Unterscheidung nach Straßentypen weder praktikabel noch überprüfbar sei, wobei ein Teil der Rednerinnen und Redner daraus den Schluss zog, Straßenbegleitgrün generell auszuschließen, ein anderer Teil hingegen dieses grundsätzlich als vergütungsfähig ansah.

4.5 Eignung der im Gutachten vorgeschlagenen Kriterien für die Bewertung der naturschutzgerechten Bewirtschaftung von Flächen des Vertragsnaturschutzes bzw. der Agrarumweltprogramme (Verzicht auf Dünger und Mahdtermin)

Grundsätzlich gingen alle Rednerinnen und Redner davon aus, dass Material, welches auf Flächen des Vertragsnaturschutzes bei Pflegemaßnahmen anfällt, zum Landschaftspflegematerial gehöre, wobei an die Ausgestaltung der Schutz- und Pflegemaßnahmen teilweise zusätzliche Anforderungen gestellt wurden. Einigkeit bestand, dass zusätzliche Anforderungen für die Zuordnung von Aufwuchs von Flächen, auf denen Agrarumweltmaßnahmen durchgeführt werden, erforderlich seien. Herr *Thoss* (DVL) wies darauf hin, dass auf ca. 30% der landwirtschaftlichen Flächen

in Deutschland Agrarumweltmaßnahmen durchgeführt werden, z. B. in Gestalt der Schleppschlauchgülleausbringung. Er begrüßte grundsätzlich die Einführung zusätzlicher Kriterien, wie im Gutachten vorgeschlagen. Notwendig, aber auch ausreichend sollte dabei aus Sicht des DVL der Verzicht auf Düngung sein. Den Verzicht auf die Düngung betonten auch BUND, NABU und VHE. Der Mahdtermin nicht vor dem 15. Juli wurde dagegen vom DVL und von Herrn *Dr. Wulf Carius* (BUND Niedersachsen) als fachlich nicht sinnvoll abgelehnt; je nach Bewuchs und Ökologie der Fläche seien höchst unterschiedliche Mahdtermine sinnvoll, um etwa Monokulturen zu vermeiden. Die Termine würden i. d. R. von der UNB nach den jeweiligen Gegebenheiten festgelegt. Herr *Dr. Hendrichke* (BfN) und Herr *Walter* (FvB) hielten die vorgeschlagenen Kriterien grundsätzlich für geeignet, könnten sich aber auch weitere oder andere Kriterien vorstellen, zumal eine Erreichung der im Gutachten genannten Kriterien nicht in jedem Fall möglich sei. Herr *Dr. Hendrichke* (BfN) forderte ausdrücklich weitere Kriterien und nannte hier konkret die maximal zweischürige Bewirtschaftung oder die einmalige Schur mit Nachweide bei der Grünlandnutzung. Im Gegensatz dazu bezweifelte Herr *Dr. Racke* (DAU) die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Kriterien, da er eine Übernutzung von Naturschutzflächen als unwahrscheinlich einschätzte. Ähnlich äußerte Herr *Walter* (FvB), dass zusätzliche Kriterien entbehrlich seien, weil in Bezug auf die Ausgestaltung der Agrarumweltprogramme und des Vertragsnaturschutzes dem jeweiligen (Landes-)Gesetzgeber eine Einschätzungsprärogative zukomme. Frau *Leisker* (BMELV) bat darum zu prüfen, ob bei der Förderung von Landschaftspflegematerial von Flächen, die unter Vertragsnaturschutz stehen oder bei der Förderung von Maßnahmen nach Agrarumweltprogrammen, beihilferechtliche Probleme zu erwarten sind, wenn das EEG als zusätzliche Einkommensquelle zu den Fördermitteln aus der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union hinzukomme.

4.6 Eignung der im Gutachten vorgeschlagenen Indikatoren zur Bewertung der Bonusfähigkeit von Materialien aus Schutzgebieten (öffentliche Schutzgebiete oder Schutzgebiete im Eigentum von Natur- und Landschaftspflegeverbänden, private Flächen mit vertraglichen Naturschutzauflagen)

Aus Sicht des BMU/BfN (*Dr. Hendrichke*) gelte bei Schutzgebieten, die sich in öffentlicher Hand oder im Eigentum von Naturschutzverbänden befinden, die widerlegliche Vermutung, dass dort vorrangig Landschaftspflege i. S. d. BNatSchG betrie-

ben werde. Auch der VHE unterstützte diese Sichtweise: Nur eng definierte Stoffströme aus Kerngebieten des gezielten Naturschutzes sollen als Landschaftspflegematerial gelten, wobei Grünabfälle von privaten Flächen explizit auszuschließen seien. Auch DVL, NABU und BUND drängten auf eine enge Definition von Landschaftspflegematerial, hielten aber das Kriterium Herkunft aus einem Schutzgebiet allein nicht für sinnvoll. Stattdessen solle der Verzicht auf Dünger und Pflanzenschutzmittel als das naturschutzfachlich klarste Kriterium herangezogen werden. Zusätzlich sollten nur Ausnahmen möglich sein, die durch die UNB zu bescheinigen seien. Dagegen hielten FvB und BGL die Unterscheidung zwischen privaten und öffentlichen Flächen für unerheblich und befürworteten eine weite Auslegung des Begriffs Landschaftspflegematerial.

4.7 Bonusfähigkeit von Materialien, die auf innerörtlichen Flächen anfallen

Herr *Dr. Hendrichke* (BfN) erachtete eine Beschränkung auf den baulichen Außenbereich nach § 35 BauGB als sinnvoll, obwohl das BNatSchG auch im Innenbereich gelte. Frau *Dr. Leifert* (VHE) machte deutlich, dass die Abgrenzung in der Praxis schwer umsetzbar sei und plädierte dafür, innerörtliche Flächen auszunehmen. Die Mehrzahl der Vertreter der anderen Verbände sprachen sich aus unterschiedlichen Gründen gegen die Unterscheidung zwischen inner- und außerörtlichen Flächen aus. Herr *Walter* (FvB) verwies auf die Gültigkeit des BNatSchG im Innenbereich und Herr *Dr. Racke* (DAU) sah das zentrale Ziel des EEG, die Gewinnung von Strom aus regenerativen Energiequellen zu fördern, als maßgeblich an, so dass die Nutzung des innerorts anfallenden Materials möglicherweise vom Gesetzgeber gewollt sei. Auch nach Ansicht von Herrn *Weißborn* (BDEW) sollte Landschaftspflegematerial, das innerorts anfällt, nicht ausgeschlossen werden, da es sich z. B. bei Anlage und Pflege von Parkanlagen um „Landschaftspflege par excellence“ handle. Er wies allerdings darauf hin, dass Materialien, für deren Entsorgung nach lokalem Satzungsrecht, nach Landes- oder nach Bundesrecht der Träger der Pflegemaßnahme einen Zahlungsanspruch habe, ausgenommen werden müssten, da es sonst zu einer Überförderung kommen würde. Der DVL hielt die Unterscheidung zwischen inner- und außerörtlich anfallendem Material ebenfalls nicht für sinnvoll und forderte, stattdessen den Verzicht auf Düngung als zentrales Abgrenzungskriterium festzuschreiben. Herr *Oechtering* (BDE) wies darauf hin, dass in der Praxis höchst unterschiedlich eingeschätzt werde, ob Grünabfälle als Landschaftspflegematerial einzustufen seien

oder nicht.

4.8 Relevanz der Abfalleigenschaft von Pflanzen und Pflanzenbestandteilen für die Abgrenzung der „NawaRo i. S. d. Landschaftspflege“

Herr *Dreyer* (BMU) stellte klar, das Landschaftspflegematerial immer als Bioabfall im Sinne von § 3 KrW-/AbfG und der BioAbfV gelte und die entsprechenden abfallrechtlichen Bestimmungen auch von den Anlagenbetreibern einzuhalten seien. Gleichzeitig könne diese Abfalleigenschaft nicht maßgeblich für die Vergütungsfähigkeit sein, wie sich aus Anlage 2 zum EEG 2009 ergebe. Zu beachten seien die nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) festgelegten Abfallschlüssel, die nach der Herkunft der Abfälle unterschieden; diese seien auch bei der Abgrenzung von Abfällen aus der Landschaftspflege zu anderen Abfällen maßgeblich. Dem trat Herr *Walter* (FvB) entgegen; zwar treffe es zu, dass Abfälle aus der Landschaftspflege in der Regel auch Bioabfälle seien, daraus folge jedoch, dass die Abfalleigenschaft kein taugliches Bestimmungskriterium sei. Nicht die als gegenüber dem EEG (als Gesetz) nachrangige BioAbfV (als Verordnung), sondern allein das EEG und der naturschutzrechtliche Begriff der Landschaftspflege seien maßgeblich. Er unterstrich zusätzlich, dass das Ziel des EEG nicht die Lenkung von Stoffströmen, sondern der Ausbau der Erneuerbaren Energien sei. Frau *Dr. Leifert* (VHE) und Herr *Oechtering* (BDE) thematisierten die Gefahr von zukünftigen Marktverzerrungen beim Bioabfall. Herr *Oechtering* betonte, dass Grünabfälle keinesfalls zu den NawaRo gezählt werden könnten. Dagegen betonte Herr *Dr. Kurth* (BGL), dass die Gärreste auch nach der energetischen Nutzung noch kompostiert und potentielle Nutzungskonkurrenzen dadurch entschärft werden könnten.

4.9 Hauptnachteile bei der Nutzung von Landschaftspflegematerial in Biomasseanlagen, die mit dem Bonus ausgeglichen werden sollen

Herr *Walter* (FvB) nannte den zusätzlichen Aufwand bei der Verarbeitung von Landschaftspflegematerial als Hauptnachteil. Er verwies insbesondere auf die Lagerungsschwierigkeiten, die erhöhten Transportkosten, verfahrenstechnische Probleme wie etwa die Versandung, und Probleme bei der Ausbringung der Gärreste. Herr

Dr. Dreher (BMU) verwies auf die vergleichsweise geringen Biogaserträge und die hohen Bereitstellungskosten.

4.10 Erforderlichkeit eines Herkunftsnachweises

Die Vertreterinnen und Vertreter von BMELV, BDEW, BDE und VHE sprachen sich klar für die Einführung eines Herkunftsnachweises aus, der die Bonusfähigkeit des Materials belegen und Missbrauch verhindern könne. Frau *Dr. Leifert* (VHE) gab gleichzeitig zu bedenken, dass eine Begutachtung der Flächenbewirtschaftung nur ex post am Ende eines Jahres möglich sei, wenn die Entscheidung über die Verarbeitung des Materials schon gefallen ist, und plädierte für ein Nachweis-Zertifikat in Anlehnung an die Herkunftsnachweise für Palmöl. Herr *Dr. Racke* (DAU) sah das Hauptproblem darin, dass der Herkunftsnachweis einen enormen Prüfaufwand bedeute und stellte die Frage in den Raum, ob dieser Aufwand noch verhältnismäßig sei. Aus abfallrechtlicher Sicht wies Herr *Dreyer* (BMU) darauf hin, dass ein Nachweis zur Missbrauchsverhinderung unbedingt erforderlich und dass nach BioAbfV ein Betriebstagebuch zu führen sei. Herr *Dr. Kirsch* (BGK) pflichtete ihm bei und wies darauf hin, dass dies in der Praxis noch nicht immer erkannt werde.

4.11 Notwendigkeit, gesonderte Gestehungskosten auszuweisen

BMU, FvB, BDEW und DAU sahen keine Notwendigkeit, Gestehungskosten gesondert auszuweisen. Sowohl Herr *Weißborn* (BDEW) als auch Herr *Walter* (FvB) wiesen darauf hin, dass eine solche Regelung im Gesetz nicht vorgesehen sei. Dagegen argumentierte Frau *Dr. Leifert* (VHE), dass die Stromgestehungskosten einheitlich dargestellt und deshalb auch zur Feststellung der Bonus-Fähigkeit herangezogen werden müssten.

4.12 Zweckmäßigkeit einer Positiv- bzw. Negativliste

BDEW und FvB hielten eine Liste für zweckmäßig, wobei Herr *Weißborn* (BDEW) eine Negativliste bevorzugte, die kürzer und handhabbarer sei. Frau *Leisker* (BMELV) und Herr *Dr. Kurth* (BGL) sprachen sich dafür aus, die bisherige informelle Positivliste des FvB zum EEG 2004 beizubehalten.

4.13 Weitere Fragen

Im Folgenden werden die Anmerkungen zu zwei weiteren zentralen Fragen zusammengefasst, die von verschiedenen Rednerinnen und Rednern mehrfach angesprochen wurden, aber nicht Teil des Fragenkatalogs der Clearingstelle EEG waren.

4.13.1 Ziele des EEG allgemein und Intention des Landschaftspflege-Bonus im Besonderen

Während der Anhörung tauchte in den Redebeiträgen wiederholt die Forderung auf, man solle sich bei der Definition des Begriffs Landschaftspflegematerial auf die ursprüngliche Intention des Gesetzgebers besinnen. Über die Ziele des Gesetzgebers bei der Einführung des Landschaftspflege-Bonus im EEG 2009 gab es hingegen verschiedene Meinungen. Herr *Oechtering* (BDE) verwies darauf, dass in den letzten Jahren größtenteils kommunale oder private Kompostierungsanlagen als Verwertungswege für Grünabfälle aufgebaut wurden. Das EEG bedeute für diese Anlagen gewaltige Änderungen. Vor diesem Hintergrund stelle sich zum einen die Frage, ob eine Stoffstromumlenkung gewollt sei, und zum anderen bliebe zu klären, wie sinnvoll die energetische Nutzung dieser Stoffe angesichts ihres begrenzten Energiegehalts sei, d. h. wie viel diese überhaupt zum Ziel des EEG, die CO₂-Emissionen zu senken, beitragen könnten. Die Förderung von ineffizienten Verfahren müsse verhindert werden. Auch Herr *Dr. Kirsch* (BGK) forderte, dass bisherige Verwertungswege nicht gefährdet werden sollten. Dagegen plädierte Herr *Dr. Kurth* (BGL) für eine weite Auslegung des Begriffs Landschaftspflegematerial, weil so die Ziele des EEG, das Klima zu schützen und Flächen zu schonen, am besten unterstützt werden könnten. Landschaftspflegematerial müsse nicht extra angebaut werden und bedürfe keiner Düngung. Treibhausgasemissionen würden zudem bei der energetischen Nutzung stärker reduziert als bei der Kompostierung oder beim Belassen der Materialien im Freien. Frau *Dr. Leifert* (VHE) und Herr *Oechtering* (BDE) widersprachen der Einschätzung, dass die Nutzung von Landschaftspflegematerial in Biogasanlagen zur CO₂-Einsparung beitrage und verwiesen auf die klimapolitischen Vorteile der Kompostierung. Für die Naturschutzverbände NABU und BUND sowie für den DVL ist das Hauptziel des Gesetzgebers die erfolgreiche Verzahnung von Natur- und Klimaschutz. Herr *Schöne* (NABU) betonte, dass es um die Förderung der „Perlen des Naturschutzes in der Kulturlandschaft“ gehen müsse. Es sei Ziel des Landschaftspflege-Bonus, Technologien zu fördern, die die Verarbeitung des strukturreichen Materials in Biogasanlagen ermöglichen. Herr *Güthler* (DVL) hob

hervor, dass über den Landschaftspflege-Bonus die Verbindung von Klimaschutz und Naturschutz möglich sei und beide Ziele gemeinsam verfolgt werden könnten im Gegensatz zum aus naturschutzfachlicher Sicht problematischen intensivierten Anbau von Energiemais.

4.13.2 Definition von Landschaftspflegematerial nach EEG 2004

Mehrere Rednerinnen und Redner erinnerten daran, dass Landschaftspflegematerial auch nach EEG 2004 schon zu den NawaRo zählte und insofern in der Praxis eine Definition existieren müsse. Frau *Leisker* (BMELV) und Herr *Dr. Kurth* (BGL) erwähnten die Liste der bonusfähigen Materialien, die der FvB 2005 als Orientierung für Anlagen- und Netzbetreiber herausgegeben habe. Herr *Dr. Kurth* (BGL) erläuterte, dass die Liste auch den verantwortlichen Parlamentariern des Bundestagsumweltausschusses hinreichend bekannt gewesen sei und vom Vizepräsidenten des FvB als gemeinsame Rechtsauffassung des BMU und des FvB bezeichnet worden sei. Der Erfahrungsbericht zum EEG 2004 habe keine Probleme in diesem Bereich festgestellt und er könne daher keinen Änderungsbedarf erkennen. Frau *Dr. Leifert* (VHE) bestätigte, dass die Differenzierung zwischen NawaRo und Bioabfall unter dem EEG 2004 in der Praxis gut gelungen sei. Schließlich betonten alle Vertreterinnen und Vertreter, dass eine klare und praxistaugliche Definition unverzichtbar sei, um Rechtssicherheit für Investoren zu schaffen. In Bezug auf Bestandsanlagen äußerten etliche Diskutanten die Sorge, dass Biomasseanlagen, die für den Einsatz von Landschaftspflegematerial nach § 8 Abs. 2 EEG 2004 bislang den NawaRo-Bonus erhielten, diesen wegen der Geltung der Anlage 2 des EEG 2009 auch für Bestandsanlagen verlieren könnten, wenn der unverändert in die Definition des Begriffs „Nachwachsende Rohstoffe“ in Anlage 2 Nr. II. 1 EEG 2009 übernommene Landschaftspflegebegriff nunmehr wegen der Diskussion um den neu in das EEG 2009 aufgenommenen Landschaftspflege-Bonus enger als unter dem EEG 2004 ausgelegt werde.

4.14 Diskussion

In der anschließenden Diskussion mit dem Publikum warf Herr *Dr. Hendrichke* (BfN) die Frage auf, worauf bei einer teleologischen Betrachtung des EEG 2009 der Schwerpunkt zu legen sei – auf das EEG 2009 insgesamt oder nur auf die Regelungen zur Landschaftspflege? Des Weiteren wies er daraufhin, dass entgegen den in der Diskussion dominierenden flächen- oder materialbezogenen Definitionen von

Landschaftspflegematerial auch eine aktivitätsbezogene Definition in Frage kommen könnte. In diesem Fall könnte beispielsweise das Anpflanzen einer Hecke als Naturschutz gelten, der Schnitt aber nicht. Von anderer Seite wurde jedoch bezweifelt, ob das Anlegen einer Hecke und ihre Pflege sinnvoll zu trennen seien. Ein Anlagenbetreiber wies auf die wirtschaftliche Gefahr hin, die durch die Koppelung von NawaRo-Bonus und Landschaftspflege-Bonus entstehe. So sei beispielsweise die Unterscheidung von Landschaftspflegematerial und Garten- oder Parkabfällen in der Praxis schwierig. Beim Einsatz nicht-bonusfähiger Materialien könnte die Vergütung dann jedoch komplett entfallen und der Anlage wäre die wirtschaftliche Grundlage entzogen (s.a. zu Frage 4.13.2).

5 Fortführung der Anhörung

Zu Beginn des Nachmittags gab Herr *Dr. Lovens* einige Hinweise zum weiteren Verlauf des Empfehlungsverfahrens. Die Clearingstelle EEG plane, im Verlauf des Monats März die Ergebnisse der Anhörung und die schriftlichen Stellungnahmen auszuwerten. Daraufhin werde im April das Gespräch mit den nichtständigen Beisitzern der Clearingstelle EEG, den Vertretern des BDEW und BEE, folgen. Frau *Lucha*, die das Verfahren federführend betreut, werde dann eine Beschlussvorlage als Grundlage für die interne Diskussion und das Gespräch mit den nichtständigen Beisitzern im Empfehlungsverfahren vorlegen. Die Beschlussfassung sei für Ende Mai geplant.

Im Folgenden wird der zweite Teil der Anhörung zu den Begriffen „anfallen“ und „überwiegend“ dargestellt.

5.1 Fragen zur Definition des Begriffs „anfallen“

Es bestand weitgehend Konsens, dass der Begriff „anfallen“ bedeute, dass Pflanzen und Pflanzenbestandteile nur dann als Landschaftspflegematerial gelten können, wenn sie als Nebenprodukt entstehen. Eine erntartige Gewinnung allein für die Energieerzeugung sei daher nicht denkbar. Einige betonten die Unterscheidung zwischen Anbaubiomasse und Pflegeabfall. Herr *Dreyer* (BMU) erklärte, dass die Frage aus abfallrechtlicher Sicht so nicht gestellt werden könne, weil die Landschaftspflegematerialien Abfälle im Sinne der BioAbfV seien und daher nicht als Produkt, sondern nur ohne Intention bei der Landschaftspflege anfallen. Die Geltung des Abfallrechts für die Landschaftspflegeabfälle sei kein disponibler Punkt, sondern das

Abfallrecht gelte in jedem Fall unabhängig von der energetischen Nutzung oder der Definition als NawaRo. Herr *Thoss* (DVL) wiederum wies darauf hin, dass es im Falle der Erzeugung von Landschaftspflegematerial beispielsweise auf Flächen von Naturschutzverbänden um die Erzeugung von Produkten gehe, die gezielt energetisch verwertet würden, es fehle in solchen Fällen am Entledigungswillen.

5.2 Fragen zur Definition des Begriffs „überwiegend“

Mit Ausnahme des BDEW und des VHE empfahlen alle Rednerinnen und Redner die Masse als Bezugsgröße für den Begriff „überwiegend“. Zur Begründung verwiesen Herr *Dr. Dreher* (BMU) und Herr *Dr. Racke* (DAU) auf die gängige Praxis im EEG, beispielsweise beim Güllebonus, während alle anderen Beiträge die Praktikabilität in den Vordergrund stellten und die Schwierigkeit einer Berechnung auf Grundlage des Energiegehalts hervorhoben. Herr *Walter* (FvB) leitete den Massebezug aus dem Begriff „einsetzen“ ab, verwarf eine energiegehaltsbezogene Berechnung als nicht praktikabel und wies ferner darauf hin, dass sich der geforderte Nachweis aus Einsatzstofftagebuch und Umweltgutachterbescheinigung nicht auf den Stromertrag beziehen könne. Herr *Dr. Kirsch* (BGK) zog eine Parallele zum Düngemittelrecht, wo der Begriff „überwiegend“ ebenfalls massebezogen inputseitig verstanden werde. Dagegen forderte Herr *Weißborn* (BDEW), den Energiegehalt als Bezugsgröße heranzuziehen; die Berechnung könne durch den Umweltgutachter erfolgen. Als Grund führte er an, dass bei einer massebasierten Betrachtung der Wassergehalt mit eingerechnet werde und es daher einfacher sei, 50 % zu überschreiten. Auch Frau *Dr. Leifert* (VHE) sprach sich dafür aus, dass trotz aller Schwierigkeiten bei der Berechnung nur der Energieertrag Berücksichtigung finden sollte; die Kontrolle solle durch die Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter mit Unterstützung durch die Behörden erfolgen.

Bis auf vier Verbände hielten die Mehrzahl der Vertreterinnen und Vertreter eine Definition von „überwiegend“ als absolute Mehrheit i. S. v. $> 50\%$ bezogen auf den Gesamtmaterialeinsatz (bzw. – bei BDEW und VHE – bezogen auf den Gesamtenergieertrag) für angezeigt. Es wurde insbesondere darauf verwiesen, dass der Gesetzgeber analog zum Güllebonus einen anderen Prozentsatz gewählt hätte, wenn eine relative Mehrheit gemeint wäre. Herr *Dr. Kurth* (BGL), Herr *Thoss* (DLV) und Herr *Schöne* (NABU) führten dagegen an, dass eine relative Mehrheit die Attraktivität des Bonus deutlich erhöhen könnte. Herr *Dr. Carius* (BUND) unterstützte diese Position mit dem Hinweis, dass es in der Praxis angesichts der knappen Flä-

chen und der saisonal schwankenden Erträge schwierig sei, 50% zu überschreiten. Herr *Dr. Racke* (DAU) legte dagegen dar, dass die relative Mehrheit in der Praxis zu dem Problem führen könnte, dass eine genaue Definition aller anderen Bestandteile benötigt werde. So könnte z. B. die Frage aufkommen, ob Roggen und Weizen als zwei verschiedene Bestandteile oder zusammengefasst in der Kategorie Getreide als ein Bestandteil zu werten seien. Was den zeitlichen Bezugsrahmen betrifft, so wurde fast einhellig das Kalenderjahr vorgeschlagen. Allerdings äußerte Herr *Dr. Carius* (BUND) aus seiner praktischen Erfahrung als Betreiber einer mit Landschaftspflegematerial arbeitenden Biogasanlage Bedenken, da Landschaftspflegematerial nur in der Vegetationsperiode anfallt und nur schwer gelagert werden könne. Er schlug deshalb einen monatlichen oder halbjährlichen Bezugsrahmen vor. Eine An- und Abmeldung beim Netzbetreiber mit Bestätigung durch den Umweltgutachter hielten BMU und BMELV für denkbar. Frau *Leisker* (BMELV) zog die Analogie zur Eigenvermarktung. Auch die Vertreter von FvB und BGL forderten eine solche Regelung. Herr *Dr. Carius* (BUND) unterstrich die zentrale Bedeutung einer monatlichen An- und Abmeldungsmöglichkeit für die Anlagenbetreiber, da nicht genügend Substrate für das ganze Jahr bereitstünden und Lagerung oder Silierung über den Winter nur schwer möglich seien. Eine Regelung, die „überwiegend“ als absolute Mehrheit definiert und keine Ein- und Ausstiegsklausel vorsieht, hätte seiner Meinung nach die Nicht-Nutzung des Bonus zur Folge. Herr *Thoss* (DLV) leitete die Möglichkeit des Aus- und Wiedereinstiegs daraus ab, dass im Gegensatz zum Güllebonus nicht „jederzeit“ im Gesetz stehe. Herr *Weißborn* (BDEW) sprach sich gegen eine An- und Abmeldung aus, da eine solche Regelung gemäß Anlage 2 Nr. VII EEG 2009 nicht gesetzeskonform sei. Nach derzeitiger Rechtslage würde der Landschaftspflege-Bonus beim Ausstiegsszenario dauerhaft verloren gehen. Herr *Dr. Racke* (DAU) sagte, dass im Falle einer Ausstiegsoption der Zeitraum, über den der Anteil des Landschaftspflegematerials festgestellt wird, klar geregelt sein müsse. Herr *Oechtering* (BDE) forderte eine neutrale Stelle für die Entscheidung über An- und Abmeldungen und die Bonusfähigkeit.

5.3 Diskussion zwischen den Vertreterinnen und Vertretern der angehörtten Verbände

Die Diskussion gab den Vertreterinnen und Vertretern der angehörtten Verbände die Möglichkeit, auf vorangegangene Statements zu antworten und Nachfragen zu stellen. Herr *Weißborn* (BDEW) stellte noch einmal klar, dass die Netzbetreiber

vollständig auf die Bestätigung der Umweltgutachter angewiesen seien, weil die Netzbetreiber nicht über die notwendige Fachkenntnis verfügten, um die Bonusfähigkeit bescheinigen zu können. Herr *Dr. Dreher* (BMU) erinnerte daran, dass das EEG keinen behördlichen Vollzug kenne und dies auch für die Bewertung der Bonusfähigkeit nicht angezeigt sei. Zur Frage der Ein- und Ausstiegsmöglichkeit äußerte er ebenso wie Herr *Dr. Carius* (BUND) und Herr *Schöne* (NABU) die Sorge, dass der Landschaftspflege-Bonus ohne eine solche Option ins Leere laufen würde, zumal die Anlagentechnik noch nicht so ausgereift sei, dass ganzjährig > 50 % erreicht werden könnten, so Herr *Schöne*. Angesichts der knappen Flächen, der Lagerproblematik und der fehlenden Zukaufmöglichkeit müsste Flexibilität geschaffen werden. Eine unterjährige Ab- und Wiederanmeldung halte er für möglich, sofern ein Mindestzeitraum festgeschrieben werde. Herr *Weißborn* erklärte hingegen, dass aus Sicht des BDEW der Begriff „endgültig“ im Gesetzestext keine andere Auslegung zulasse als die, dass ein Ausstieg den Verzicht auf den 20jährigen Vergütungsanspruch bedeute. Frau *Dr. Petra Schüsseler*, Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR) betonte, dass aufgrund der Mikrobiologie der Biogasanlage eine kurzfristige Ab- und Anmeldung praktisch ausgeschlossen sei; in Betracht käme allenfalls ein Zeitraum von 1/4-Jahr oder länger. Schwierigkeiten sehe sie bei der praktischen Umsetzung der An- und Abmelderegulierung und insbesondere deren Begutachtung durch die Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter. Herr *Dr. Kurth* (BGL) schloss mit der Bemerkung, dass die Diskussion aus seiner Sicht die Knappheit des Landschaftspflegematerials belege, und forderte noch einmal eine weite Definition des zulässigen Materials.

5.4 Diskussion mit dem Publikum

Vor Beginn der Diskussion machte Herr *Dr. Lovens* die Anwesenden auf thematisch verwandte Verfahren der Clearingstelle EEG aufmerksam. Neben dem Empfehlungsverfahren zum Ausschließlichkeitsprinzip bei Biomasseanlagen (2008/15) nach EEG 2004 – Herr *Dr. Lovens* verwies darauf, dass die Clearingstelle EEG in diesem Empfehlungsverfahren derzeit an der Klärung der in der Anhörung diskutierten Frage des endgültigen Vergütungswegfalls arbeite – gehöre dazu auch das Votum 2008/3 zur Frage des Technologiezuschlags bei der Aufbereitung von Biomethan auf Erdgasqualität, in dem die Clearingstelle EEG zur Rolle der Technologieförderung im EEG 2004 Stellung genommen habe.

Für die Abschlussdiskussion unter Leitung von Frau *Lucha* wurden drei Leitfragen vorgeschlagen:

1. Was können die Biogasanlagen derzeit nach den Erfahrungen der Praxis leisten?
2. Dokumentation der Nachweispflicht: Wie und durch wen?
3. Intention des EEG und wie fügt sich der Landschaftspflege-Bonus ein?

Mit Blick auf die Praxis plädierten mehrere Teilnehmerinnen und Teilnehmer für eine weite Definition des Begriffs Landschaftspflegematerial, da dies Voraussetzung sei, um den Bonus mit Leben zu füllen. Beispielsweise könne auf Garten- und Parkschnitt nicht verzichtet werden und Materialien aus dem Innenbereich in der Praxis nicht von außerörtlichem Aufwuchs unterschieden werden. Da das Material z. T. mehrfach gehandelt werde, sei eine detaillierte Nachweisführung schwierig umzusetzen und vom Anlagenbetreiber nicht zu kontrollieren. Auf die Frage nach der derzeit gültigen Überprüfungspraxis für Landschaftspflegematerial, das den NawaRo-Bonus erhält, antwortete Herr *Weißborn* (BDEW), das Landschaftspflegegut sei bisher über das Betriebstagebuch dokumentiert worden ohne Kontrolle durch den Netzbetreiber. Anschließend entspann sich eine Diskussion über die Treibhausgasbilanz von Biogasanlagen. Auf den bereits in der Anhörung erhobenen Vorwurf, dass die Klimawirkung „gegen Null“ gehe, erwiderte Herr *Dr. Dreher* (BMU), alle Studien zeigten klar, dass Biogasanlagen durchaus einen großen Beitrag zum Klimaschutz leisten könnten, sofern sie dem Stand der Technik entsprechen (abgedeckte Gärrestlager, keine Kaltfackeln, etc.). Im EEG 2009 wurden daher die Boni an bestimmte Bedingungen geknüpft. Daraufhin wandten sich die Diskussionsteilnehmerinnen und -nehmer der Frage des Potentials von Landschaftspflegematerial zu. Herr *Oechtering* (BDE) bezweifelte, ob die vorhandenen Mengen angesichts des niedrigen Energiegehalts der Stoffe überhaupt eine wirtschaftliche Umwandlung zuließen. Herr *Schöne* (NABU) hielt dagegen, dass allein die wirtschaftlich effiziente Nutzung des vorhandenen Materials intendiert sei; es könne nicht darum gehen, die Menge zwanghaft auszuweiten. Mitnahmeeffekte sollten verhindert werden. Herr *Dr. Kurth* (BGL) zitierte aus der Leitstudie des BMU zu Erneuerbaren Energien, der zufolge alle biogenen Reststoffe langfristig energetisch genutzt werden müssten. Zu den Zielen des Landschaftspflege-Bonus erläuterte Herr *Dr. Dreher* (BMU), dass die starke

Ausdifferenzierung der Förderung darauf abziele, ungenutzte Potentiale zu erschließen und gleichzeitig Mitnahmeeffekte zu verhindern. Auf die Frage, welche Gewinne die Produzenten von Landschaftspflegematerial aus dem Verkauf an Anlagenbetreiber erwarteten, stellten Herr *Thoss* (DVL) und Herr *Dr. Carius* (BUND) klar, dass die energetische Nutzung die Inwertsetzung von Materialien erlaube, die bisher keinen Wert hatten. Dadurch könnten die Pflegekosten reduziert bzw. überhaupt erst bezahlbar gemacht werden, denn die Zahlungen aus dem Vertragsnaturschutz reichten für die Pflege der Flächen oft nicht aus. Es handele sich also um eine Ko-Finanzierung des Naturschutzes. Herr *Dr. Kurth* (BGL) skizzierte eine ähnliche Situation bei den Park- und Grünanlagen. Straßenbetriebe könnten Ausgleichsflächen z. T. nicht nutzen, weil der Unterhalt nicht finanzierbar sei. Hier biete die energetische Nutzung eine neue Einkommensquelle. Ziel des Landschaftspflege-Bonus sei es, so Herr *Schöne* (NABU), Synergien zwischen Klima- und Naturschutz zu erreichen, die an anderer Stelle, z. B. beim Umbruch von Grünlandflächen für den Anbau von Mais, im Gegensatz zueinander stünden. Es wurde erneut gefordert, die Definition nicht zu restriktiv auszulegen, um Kürzungen des NawaRo-Bonus zu verhindern, die Bestandsanlagen die wirtschaftliche Grundlage entziehen könnten. Abschließend standen noch einmal abfallrechtliche Fragen im Mittelpunkt. Herr *Dreyer* (BMU) unterstrich, dass es keine Ausnahmeregelungen für energetisch genutzte Landschaftspflegematerialien von den abfallrechtlichen Vorgaben geben werde, insbesondere nach der Novellierung der BioAbfV. Daraufhin warf Herr *Weißborn* (BDEW) die Frage des Vollzugs auf, da die Netzbetreiber das Abfallrecht nicht durchsetzen könnten. Ob der Abfallschlüssel der BioAbfV als Grundlage für die Definition der Landschaftspflegematerialien im EEG geeignet sei, war unter den Diskussionsteilnehmerinnen und -nehmern umstritten. Herr *Dreyer* (BMU) vertrat die Ansicht, dass Garten- und Parkabfälle nicht zum Landschaftspflegematerial gezählt werden könnten, weil sie im Abfallschlüssel 200201 neben den Landschaftspflegeabfällen genannt werden; Herr *Dr. Kurth* (BGL) und Herr *Walter* (FvB) bezeichneten den Abfallschlüssel dagegen als ungeeignete Grundlage für die Auslegung des EEG. Herr *Oechtering* (BDE) forderte eine klare Definition mit Hinweisen zur Abgrenzung der Rechtsbereiche Abfallrecht und EEG.

6 Abschluss

In seinem Resümee reflektierte Herr *Dr. Lovens* über die Erkenntnisse des Tages. Er hob zunächst die Besonderheiten des Verfahrens hervor, an dem zum einen viele neue Akteurinnen und Akteure beteiligt seien und zum anderen die typischen Konfliktlinien zwischen Anlagen- und Netzbetreibern fehlten. Die Anhörung habe deutlich gezeigt, dass eine handhabbare Definition des Begriffs Landschaftspflege erforderlich sei. Da das EEG keine eindeutige Definition enthalte, könne eine breit akzeptierte Definition nur im offenen Dialog ausgelotet werden – den damit verbundenen Herausforderungen stelle sich die Clearingstelle EEG gern. Herr *Dr. Lovens* bedankte sich bei den Vertreterinnen und Vertretern für ihre Beiträge in der Anhörung sowie beim Publikum und bei den Organisatoren des Fachgesprächs und lud alle Anwesenden zu einem abschließenden Imbiss ein.